Die Entlastung der Wirtschaft

Der weitere Inhalt der Notverordnung

Das Wirtschaftsprogramm kommt in erster Linie den mittleren und kleineren Betrieben zugute, weil sie am frühesten und stärksten an der Belebung der Wirtschaft beteiligt sein werden. Der Hilfe für den gewerblichen Mittelstand dienen auch die Bestimmungen der Verordnung, nach denen **erhebliche Beträge für langfristige Kredite an mittlere und kleinere Betriebe sowie für gewerbliche Kreditgenossenschaften und Konsumgenossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, zur Verfügung gestellt werden.**

Für die Landwirtschaft wird die Notverordnung in doppelter Hinsicht erleichternd wirken.

Der unmittelbaren Entlastung dient die Ausgabe von Steuergutscheinen in Höhe von 40 v. H. des Steuerbetrages bei der Grundsteuer und die Aufhebung der Umsatzsteuer für pasteurisierte Milch. Mittelbar wird sich das ganze Wirtschaftsprogramm durch Schaffung von Kaufkraft belebend auf die landwirtschaftlichen Warenmärkte auswirken. Darüber hinaus hat die Reichsregierung grundsätzlich die

Anwendung von Kontingenten zur Entlastung des deutschen Marktes von übermäßiger landwirtschaftlicher Einfuhr beschlossen.

Zur Durchführung dieser Kontingentierung, die mit größter Beschleunigung erfolgen soll, wird mit den hauptbeteiligten Ländern in Verbindung getreten werden.

Ferner wird auf eine fühlbare Ermäßigung der Zinslasten hingearbeitet. Dies gilt nicht nur für den Personal-, sondern auch für den Realkredit. Diese Maßnahmen müssen schnell in Gang kommen, da gegenwärtig 60 Prozent des Kleinbesitzes, 70 Prozent des Mittelbesitzes und 80 Prozent des Großbesitzes ihre Zinsen nicht mehr aus dem Betriebsreinertrag zahlen können, sie vielmehr aus der Substanz leisten.

Die in der Verordnung zusammengefaßten Maßnahmen stellen den Anfang einer umfassenden, auf Verminderung der Arbeitslosigkeit gerichteten Wirtschaftspolitik dar. Sie werden in gerechter und insbesondere die sozialen Gesichtspunkte sorgfältig berücksichtigender Weise durchgeführt werden. Sie bedürfen deshalb zahlreicher Durchführungsbestimmungen, bei deren Beratung den beteiligten Kreisen, namentlich Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben wird.

Zu den einzelnen Abschnitten der Verordnung ist folgendes zu bemerken:

1. Entlastung der Wirtschaft

Wie in der Einleitung ausgeführt, ist für die Wirtschaft eine Entlastung, und zwar insbesondere auf der Produktionsseite, unbedingt geboten. Eine solche Entlastung war schon in den Programmen früherer Regierungen angekündigt, meist sogar in ihr Gegenteil verkehrt worden. Unter diesen Umständen mußte im gegenwärtigen Augenblick der Gedanke einer neuen Belastung, auch wenn sie über mehrere Jahre verteilt worden wäre, ausscheiden. Eine solche Maßnahme, die nur eine Fortsetzung früher beschrittener Wege gewesen wäre, würde nicht zur Belebung, sondern zur weiteren Minderung des so dringend erforderlichen Vertrauens geführt haben. Nun ist aber eine sofortige Herabsetzung von Steuern bei den noch immer sinkenden Einnahmen und bei dem gegenwärtigen Stande der Arbeitslosigkeit mit allen sich aus ihr ergebenden Folgerungen nicht möglich, da die öffentlichen Kassen einen sofortigen, weiteren erheblichen Ausfall nicht vertragen würden. Auf der anderen Seite würde aber der Wirtschaft im Sinne der einleitend dargelegten Ziele der Reichsregierung auch nicht gedient sein, wenn ihr lediglich für die Zukunft Steuersenkungen in Aussicht gestellt würden, ohne ihr sofort greifbare und verwertbare Unterlagen für ihren Geschäftsbetrieb in die Hand zu geben. Hier war ein

Ausgleich zwischen den Interessen der öffentlichen Hand und denen der Wirtschaft erforderlich.

Dieser Ausgleich ist durch das System der Steuergutscheine gefunden worden. Solche Steuergutscheine erhält jeder, der in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 1. Oktober 1933 gewisse Steuern zahlt. Sie können in den Jahren 1934 bis 1939 in einem noch näher zu erläuternden Umfang für Reichssteuern in Zahlung gegeben werden. Gleichzeitig bieten sie aber mit sofortiger Wirkung — und darin liegt das Entscheidende —, geeignete

Kreditunterlagen für neue Geschäfte.

Der Staat erleidet also im Augenblick keine Einbuße, versieht aber die Wirtschaft mit einem wertvollen Kreditinstrument, das geeignet ist, die jetzt aus Illiquiditätsangst zurückgehaltenen Geschäfte, darunter auch die Befriedigung aufgestauten Erhaltungsbedarfes, zur Durchführung zu bringen.

Als Maßstäbe für die Aushändigung von Steuergutscheinen sind besonders produktionshemmende Belastungen gewählt worden, die Umsatzsteuer und die Realsteuern (Grundsteuer und Gewerbesteuer). Die Realsteuern können nach ihrer besonderen Stellung im Steuersystem auf den Reinertrag keine Rücksicht nehmen und müssen daher gerade in krisenhaften Zeiten die Produktion besonders belasten. Das gilt in erster Linie für die Gewerbesteuer; es gilt aber, jedenfalls gegenwärtig, in weitem Umfange auch für die Grundsteuer. Die Umsatzsteuer soll allerdings bestimmungsmäßig im Enderfolg auf den letzten Konsumenten abgestellt werden. In allen den Betrieben, die ohne Gewinn oder sogar mit Verlust abschließen, bleibt aber die Umsatzsteuer im produzierenden Betriebe stecken und belastet dadurch die Produktion unmittelbar. Dadurch rechtfertigt sich auch die Einbeziehung der Umsatzsteuer, die auf dem derzeitigen hohen Satz von zwei Prozent auch nicht auf unbeschränkte Zeit bestehen bleiben kann, in die Maßstäbe für die Aushändigung der Steuergutscheine.

Steuergutscheine sollen in Höhe von 40 Prozent auf die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 fällig gewordene und entrichtete Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Grundsteuer gegeben werden.

Wer also in der fraglichen Zeit 1000 RM. Umsatzsteuer, 200 RM. Grundsteuer und 400 RM. Gewerbesteuer zahlt, bekommt 640 RM. Steuergutscheine. Ist ein Steuerpflichtiger in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Ausgabe eines Steuergutscheines entsteht, mit Steuern im Rückstand, so kann die Finanzkasse den auszugebenden Steuergutschein zurückbehalten und als Sicherheit im Sinne der Reichsabgabenordnung behandeln. Das wird zum Beispiel dann in Frage kommen, wenn jemand von 1200 RM. Umsatzsteuer, die er an sich zu zahlen hat, nur 150 RM. bezahlt. Denn die

Voraussetzung für die Aushändigung von Steuergutscheinen muß im allgemeinen sein, daß die fälligen Steuern fristgemäß richtig entrichtet werden.

Näheres werden hierüber die Durchführungsbestimmungen ergeben.

Die Beförderungssteuer ist im gegenwärtigen Etat mit rund 208 Millionen Reichsmark eingestellt. Nach den Ergebnissen der vergangenen Monate ist aber mit einem Aufkommen von nicht viel mehr als 170 Millionen Reichsmark zu rechnen. In dieser Höhe wird die Reichsbahn aber durch die Aushändigung der Steuergutscheine in die Lage versetzt, Aufträge zu vergeben. Entsprechende Vereinbarungen sind ja mit der Reichsbahn getroffen.

Den Gesamtbetrag

der hiernach auszugebenden Steuergutscheine für Steuerschulden kann man mit 1522 Mill. Reichsmark, also mit etwas über 1,5 Milliarde Reichsmark annehmen, und zwar auf Grund folgender Berechnung:

1. Die Umsatzsteuer ist zwar im Etat mit 1820 Mill. Reichsmark angesetzt, sie wird aber nicht mehr bringen als 1500 Mill. Reichsmark, davon 40 % =	600 Mill. RM.
2. Das Gewerbesteueraufkommen ist anzunehmen mit 600 Mill. Reichsmark, davon 40 % =	240 Mill. RM.
3. Die Grundsteuer kann geschätzt werden auf 1280 Mill. Reichsmark, davon 40 % =	512 Mill. RM.
4. Die Beförderungssteuer (s. ob.) in voller Höhe =	170 Mill. RM.
zusammen	1522 Mill. RM.

Die Technik der Steuergutscheine

Die Steuergutscheine werden von der Finanzkasse des Finanzamtes, das für die Besteuerung der Steuerpflichtigen nach dem Umsatzsteuergesetz zuständig ist, oder wenn er zwar keine Umsatzsteuer, aber Grundsteuer zu zahlen hat, von der Finanzkasse seines Wohnsitzamtes oder des Finanzamtes der Geschäftsleitung auf Antrag des Steuerpflichtigen ausgegeben. Der

Antrag muß bis zum 31. März 1934 gestellt sein.

Soweit den Finanzämtern die Erhebung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer nicht obliegt, das ist z. B. in Preußen der Fall, haben die für die Erhebung dieser Steuern zuständigen Kassen dem Finanzamt des Steuerpflichtigen am Ende eines jeden Kalendervierteljahres die Beträge anzuzeigen, für die Steuergutscheine ausgegeben werden können. Es kann der Fall eintreten, daß ein Steuerpflichtiger zunächst eine der in Frage kommenden Steuern entrichtet und dafür Steuergutscheine bekommen hat, hinterher aber die Steuer ganz oder teilweise zurückbekommt. Selbstverständlich kann in solchen Fällen die Erstattung nur gegen Rückgabe des entsprechenden Steuergutscheines erfolgen. Das einzelne ist in der Verordnung geregelt.

Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber.

Sie werden in Beträgen von 50, 100, 200, 1000, 10 000 und 20 000 Mark ausgegeben. Solange ein Steuerpflichtiger an Steuergutscheinen für seine verschiedenen Steuerschulden noch nicht 50 RM. zu bekommen hat, werden die entsprechenden Scheine von 10 Reichsmark, von 20 Reichsmark erst nach Ablauf des in Betracht kommenden Jahres, also nach dem 30. September 1933 ausgegeben. Die Ausgestaltung erfolgt in der Weise, daß der Schein zunächst auf den Gesamtbetrag, also z. B. 1000 Reichsmark lautet, und daß im Hinblick darauf, daß dieser Steuerschein in den Rechnungsjahren 1934 bis 1938 in Höhe von je einem Fünftel für Reichssteuerzahlungen in Zahlung gegeben werden kann, fünf Scheine über je ein Fünftel des Gesamtbetrages, also bei 1000 Reichsmark Gesamtbetrag je 200 Reichsmark Teilbetrag, angeheftet sind.

Der Teilschein kann stets nur mit dem Hauptschein bei dem Finanzamt zur Einlösung eingereicht werden.

Dieses schneidet dann den betreffenden Schein ab. Ein von dem Steuerpflichtigen selbst abgelöster Teilschein wird also von dem Finanzamt nicht angenommen. Die Steuergutscheine können von 1943 ab in Höhe von je einem Fünftel wie alle Reichssteuern, d. h. also für Besitz- und Verkehrssteuern, wie z. B. Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Wechselsteuer, weiter aber auch für die Zölle und für die Verbrauchssteuern, z. B. Tabaksteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Biersteuer usw., in Zahlung gegeben werden. Ausgeschlossen ist nur die Einkommensteuer. Auch ohne die Einkommensteuer bleibt noch ausreichendes Volumen für die Zahlung mit Steuergutscheinen übrig, nämlich nach den diesjährigen Etatsansätzen noch immer fast 6,5 Milliarden RM. Demgegenüber stehen in dem betreffenden Jahr jährlich rund 800 Millionen RM. Steuergutscheine für Steuerschulden zuzüglich des Agios. Selbst wenn man die Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitern in voller Höhe, nämlich 700 Millionen, hinzurechnet, so würden jährlich nur 450 bis 500 Millionen Steuergutscheine zur Zahlung von 6 bis 6,5 Milliarden RM. Reichssteuern zur Verfügung stehen. Ein breiter Markt ist also gesichert.

Um den Steuergutscheinen von vornherein einen möglichst hohen Wert zu sichern, sollen sie mit einem Agio versehen werden, das 4 % beträgt.

Selbstverständlich gilt das Agio nur für die jeweils in einem Jahre in Zahlung zu gebende Tranche eines Steuergutscheins. Wenn also beispielsweise ein Steuergutschein über insgesamt 1000 RM. lautet, so werden im Jahre 1934 die erste Tranche mit 208 RM., 1935 die zweite Tranche mit 216 RM. usw., 1938 die letzte Tranche mit 240 RM. in Zahlung genommen. Wird aber die erste Tranche erst im zweiten Jahre (1935) in Zahlung gegeben, so wird auch sie nur mit 208 RM. in Zahlung genommen. Es besteht für die Pflichtigen das Interesse, je ein Fünftel des Gesamtbetrages im jeweiligen Jahre zur Anrechnung zu bringen. Dadurch ist auch das Interesse des Reiches insofern gewahrt, als es in den Jahren 1934 bis 1938 mit einem gleichmäßigen Betrage an Steuergutscheinen auf seine Steuerzahlungen rechnen kann.

Soweit die Steuergutscheine nicht als Kreditunterlagen verwertet werden, werden sie in den Jahren 1934 bis 1939 zur Steuerzahlung verwendet werden.

Sie können auch ganz oder zum Teil veräußert werden.

Das kann volkswirtschaftlich wichtig sein, wenn es sich um die Abzahlung von Inlandsschulden handelt, weil dadurch der Gläubiger einen eingefrorenen Kredit freibekommt und damit seinerseits Kapital für die Durchführung neuer Geschäfte erhält. Die Steuergutscheine werden an jeder Börse zum Börsenhandel zugelassen. Anschaffungsgeschäfte von Steuergutscheinen sollen börsenumsatzsteuerfrei sein. Auch Landesstempel und Gemeindestempel oder dergleichen dürfen nicht erhoben werden.

Um Unterstützungsempfänger wieder zu Lohnempfängern zu machen, hat die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Steuernachlaß eine

Beschäftigungsprämie

ausgesetzt. Ein Arbeitgeber, der in dem Wirtschaftsplanjahr vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni, Juli, August 1932, erhält für jeden Arbeitnehmer, den er über die frühere Bestandszahl hinaus einstellt und ein Vierteljahr lang beschäftigt, die Entschädigung von 100 RM. Die Entschädigung wird nicht in bar gezahlt, sie wird durch Ausstellung eines Steuergutscheines mit einem entsprechenden Betrage gewährt.

Werden die Mittel für die Beschäftigungsprämien ganz ausgeschöpft, dann haben im Planjahr 1932/33 etwa 1¼ Million Arbeiter und Angestellte durch werkschaffende Arbeit Brot verdient.

Daß die Beschäftigungsprämie der Gefahr eines Mißbrauchs ausgesetzt ist, verkennt die Reichsregierung keineswegs. Sie wird aber in ausführenden und ergänzenden Vorschriften dem Mißbrauch zu begegnen wissen. Um des Zweckes willen und im Vertrauen auf den Erfolg der Maßnahmen, glaubt die Reichsregierung, die Gefahr des Mißbrauchs in Kauf nehmen zu sollen. Neben der großen Entlastung der Wirtschaft durch die Steuergutscheine sind noch zwei Einzelmaßnahmen zur Entlastung vorgesehen. Die eine betrifft die

Herabsetzung der Steuerverzugszuschläge und die andere die Umsatzsteuererleichterung für Milch.

Der Zuschlag für Steuerrückstände betrug bisher 1,5 Prozent halbmonatlich, also 36 Prozent auf das Jahr gerechnet. Vom 16. September ab soll nunmehr der Verzugszuschlag auf ein Prozent halbmonatlich, also auf 24 Prozent pro Jahr, herabgesetzt werden. Die Reichsregierung wird, wenn der Eingang der Steuern und die öffentliche Finanzlage es erlauben sollte, eine weitere Senkung in Erwägung ziehen.

Weiter ist im Interesse der Entlastung der Milchwirtschaft die Lieferung von Milch im Zwischenhandel von der Umsatzsteuer befreit worden, soweit sie bisher steuerpflichtig war, weil sie einem nach dem Milchgesetz vorgeschriebenen Reinigungs-, Erhitzungs- oder Kühlungsverfahren unterzogen wird.

Um zusätzliche Arbeit zu schaffen, insbesondere, um den aufgestauten Instandsetzungsbedarf abzubauen, ermächtigt die Verordnung den Reichsminister der Finanzen, für Instandsetzungsarbeiten an Wohngebäuden, für die Teilung von Wohnungen und für den Ausbau gewerblicher Räume zu Wohnungen Reichshilfen zu gewähren. Dafür werden im ganzen 50 Millionen Reichsmark zur Verfügung gestellt. Dadurch wird der Realbesitz gegen Wertminderung oder Verfall geschützt und vor allem den kleinen und mittleren Betrieben Beschäftigungsgelegenheit gegeben.

Sozialpolitische Maßnahmen

Im zweiten Teil der Verordnung wird die Regierung beauftragt, im Hinblick auf die gegenwärtige Not des deutschen Volkes zur Erhaltung der sozialen Fürsorge und zur Erleichterung von Wirtschaft und Finanzen die sozialen Einrichtungen zu vereinfachen und zu verbilligen. Die Reichsregierung wird zu diesem Zwecke ermächtigt, auf bestimmten Gebieten das soziale Recht in seinen Formen und Grenzen so zu gestalten, wie der wirtschaftliche Notstand und das soziale Bedürfnis, wie es das Gebot der Einfachheit und Sparsamkeit erfordern. Das Mißtrauen, dem diese Ermächtigung von vornherein in der Oeffentlichkeit begegnete, ist nicht gerechtfertigt. Für die Richtung in der Sozialpolitik ist der Wille maßgebend, den der Herr Reichspräsident am 30. August in Neudeck kundgegeben hat:

„Die Lebenshaltung der deutschen Arbeiterschaft soll gesichert und der soziale Gedanke gewahrt bleiben."

Die Reichsregierung hält sich an den Grundsatz, daß die Freiheit der Wirtschaft ihre Grenze findet in der sozialen Mission des Staates, insbesondere im Gebote der sozialen Gerechtigkeit. Sie verschließt aber nicht die Augen vor der unaufhörlichen Wechselwirkung zwischen Wirtschaft und Sozialpolitik. Zu keiner Zeit, selbst nicht während der Inflation, ist diese Wechselwirkung so drastisch hervorgetreten, wie gerade in der Deflation. Die Reichsregierung wird den begonnenen Reinigungsprozeß zu Ende führen, sie wird bei allen Vorschriften, die sie auf Grund der Ermächtigung erläßt, einen angemessenen Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Möglichkeiten und den sozialen Notwendigkeiten suchen. Um einige Beispiele anzuführen:

Das durch öffentliches Recht begründete Versicherungsgut muß erhalten bleiben;

es ist aber — je nach dem Wechsel der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse — wandelbar in seinen Formen und Grenzen, insbesondere im Bestand und Aufbau der Versicherungsträger und Versicherungsbehörden und im Verfahren.

Es handelt sich eben um eine Entwicklung. Dasselbe gilt für den gesetzlichen Schutz der Arbeitskraft und für die Verfassung der zu seiner Durchführung und Ueberwachung bestellten Behörden.

Der Tarifvertrag bleibt in seinen Merkmalen unberührt.

Damit ist aber eine gewisse Bewegungsfreiheit im räumlichen und beruflichen Geltungsbereich, insbesondere mit Rücksicht auf das Schwergewicht der örtlichen Verhältnisse und die besonderen Bedürfnisse eines Gewerbezweiges oder wegen des Notstandes in einem Betriebe gegeben. Der beweglich gestaltete Tarifvertrag kann unter Umständen selbst der Erhaltung und Vermehrung der Arbeitsplätze dienstbar gemacht werden. Auch die Arbeitslosenhilfe kann einfacher geregelt werden. Jedenfalls scheint die Dreiteilung der Unterstützung keine durch die Natur der Dinge auferlegte Notwendigkeit zu sein.

In den letzten Jahren hat sich für die sozialpolitische Reform eine Fülle von Anregungen und Forderungen aufgestaut. Die Verordnung gibt in der von ihr gezogenen Grenze und nach der von ihr angegebenen Richtung der Reichsregierung die Ermächtigung, die vertretbaren Forderungen zu berücksichtigen. Ueberall wird die Reichsregierung den Spar- oder mindestens den Leistungserfolg suchen.

Die gesamte soziale Verwaltung soll einfach, billig und zugleich pfleglich werden;

sie soll mit einem geringen Verbrauch von Mitteln und Kräften verhältnismäßig große Leistungen vollbringen. So faßt die Reichsregierung Sinn und Zweck der Ermächtigung auf.

Von dieser Ermächtigung hat die Reichsregierung für das Gebiet des Tarifvertrags sofort Gebrauch gemacht, um Arbeitslose wieder in das Beschäftigungsverhältnis einzureihen und um eine für einen Betrieb drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden.

Die Vollzugsverordnung ermächtigt den Arbeitgeber, wenn er die Zahl seiner Arbeitnehmer vermehrt, die Tariflöhne verhältnismäßig zu mindern, sie ermächtigt außerdem den Schlichter, für Betriebe, die besonders gefährdet sind, den Tariflohn innerhalb eines festgesetzten Spielraumes zu ermäßigen.

Die erste Maßnahme verfolgt den Zweck, durch eine begrenzte Entlastung des Lohnkontos einen Anreiz zur Vermehrung der Arbeitsplätze und zur Einstellung von Arbeitslosen auszuüben. Voraussetzung ist, daß der Arbeitgeber die Belegschaftsziffer gegenüber ihrem Stande am 15. August oder gegenüber dem Durchschnitt der Monate Juni, Juli und August 1932 erhöht. Je größer diese Vermehrung ist, um so größer soll auch die Ermäßigung der tariflichen Löhne sein. Die Lohnermäßigung soll sich jedoch nicht auf die ganze Entlohnung erstrecken, sondern auf die Vergütung für die 31. bis 40. Wochenarbeitsstunde beschränkt sein, einmal um dem Arbeitnehmer ein gewisses Mindesteinkommen zu garantieren, anderseits, um einen Anreiz zur Verkürzung der Arbeitszeit zu schaffen. In keinem Falle soll die Lohnermäßigung über die Hälfte der Vergütung für die 30. bis 40. Stunde hinausgehen, so daß also der Arbeitnehmer von dem bis-